

NW_GERICHTE 31954 vom 12. Januar 2023

NW Gerichte, 2023-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_31954

FR: NW_GERICHTE 31954 du 12 janvier 2023

IT: NW_GERICHTE 31954 del 12 gennaio 2023

Regeste

Mehrfache Vergewaltigung, mehrfache Drohung etc. (SA 22 6)

Erwägungen

E. 1.1

Gegen erstinstanzliche Urteile, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen wird, ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig (Art. 398 Abs. 1 StPO). Berufungsinstanz gegen Urteile des Kantonsgerichts Nidwalden als Kollegialgericht ist das Obergericht Nidwalden, Strafabteilung (Art. 29 Abs. 1 GerG [NG 261.1]), das in Fünferbesetzung entscheidet (Art. 22 Abs. 1 Ziff. 3 GerG). Das Obergericht ist somit örtlich und sachlich zuständig für die Beurteilung der Berufung gegen das Urteil SK 21 2 des Kantonsgerichts Nidwalden, Strafabteilung/Kollegialgericht, vom 6. Januar 2022.

E. 1.2

Jede Partei und somit auch die beschuldigte Person (Art. 104 Abs. 1 lit. a StPO), die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat, kann ein Rechtsmittel ergreifen (Art. 382 Abs. 1 StPO). Der Berufungskläger wurde als beschuldigte Person strafrechtlich sanktioniert sowie zur Tragung der Verfahrenskosten verurteilt, womit er ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Kantonsgerichtsurteils hat und zur Berufung berechtigt ist.

E. 1.3

Die Berufung ist dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden (Art. 399 Abs. 1 StPO). Der Berufungskläger meldete am 18. Januar 2022 innert Frist Berufung an. Die Partei, die Berufung angemeldet hat, hat sodann innert 20 Tagen seit Zustellung des begründeten Urteils dem Berufungsgericht eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen (Art. 399 Abs. 3 StPO). Das schriftlich begründete Urteil wurde am 9. Mai 2022 versandt. Am 30. Mai 2022 reichte der Berufungskläger fristgerecht die schriftliche Berufungserklärung ein. Die Berufung wurde somit form- und fristgerecht erhoben. Auf die Berufung ist demnach einzutreten.

9■29

E. 2.1

Mit der Berufung können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (Art. 398 Abs. 3 lit. a StPO), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie Unangemessenheit (lit. c) gerügt werden. Mithin verfügt das Berufungsgericht über volle Kognition und kann das erstinstanzliche Urteil im Rahmen der angefochtenen Punkte

umfassend überprüfen (Art. 398 Abs. 2 StPO; Art. 404 Abs. 1 StPO). Im Berufungsverfahren gilt die Dispositionsmaxime. Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil – von der Ausnahme der Überprüfung zugunsten der beschuldigten Person zur Verhinderung von gesetzwidrigen oder unbilligen Entscheidungen (Art. 404 Abs. 2 StPO) abgesehen – nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Allerdings ist es naheliegend, dass weitere nicht angefochtene Punkte in die Überprüfung des Urteils einzubeziehen sind, wenn eine enge Konnexität mit den angefochtenen Punkten besteht. Entsprechend gelten bei Anfechtung des Schuldspruchs mit dem Antrag auf Freispruch für den Fall der Gutheissung automatisch auch damit zusammenhängende Folgepunkte des Urteils, wie zum Beispiel die Nebenfolgen, vor allem der Zivilpunkt sowie Kosten- und Entschädigungsregelungen, aber auch Entscheidungen über Einziehungen, als angefochten (Urteil des Bundesgerichts 6B_1299/2018 vom 28. Januar 2019 E. 2.3 m.w.H.). Primäre Aufgabe des Berufungsgerichts ist es nicht, einzig nach Fehlern des erstinstanzlichen Gerichtes zu suchen und diese zu beanstanden: Das Berufungsgericht entscheidet vielmehr in eigener Verantwortung aufgrund seiner freien, aus den Akten, eigener Beweisaufnahmen und aus der Verhandlung geschöpften Überzeugung. Die Berufung zielt damit auf vollständige oder teilweise Wiederholung der Überprüfung des Sachverhaltes und eine erneute tatsächliche Beurteilung ab. Auch wenn das Berufungsgericht nur die angefochtenen Punkte neu beurteilt, fällt es am Ende ein insgesamt neues Urteil. Das Berufungsgericht muss sich somit nicht zwingend mit der erstinstanzlichen Urteilsbegründung auseinandersetzen, darf sich umgekehrt aber auch nicht auf eine Überprüfung der erstinstanzlichen Rechtsanwendung beschränken (Art. 408 StPO; BGE 141 IV 244 E. 1.3.3 m.w.H.; Urteil des Bundesgerichts 6B_760/2016 vom 29. Juni 2017 E. 4.4; LUZIUS EUGSTER, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK-StPO, 2. A., 2014, N 1 zu Art. 398 StPO; SVEN ZIMMERLIN, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar StPO, 3. A., 2020, N 14 zu Art. 398 StPO). Wird die Berufung auf einzelne Teile des erstinstanzlichen Urteils beschränkt, werden die nichtangefochtenen Teile des erstinstanzlichen Urteils mit Ablauf der Rechtsmittelfrist **10■29** rechtskräftig. Die wirksame Berufungsbeschränkung bindet das Berufungsgericht an die nicht-angefochtenen Urteilsteile. Dennoch sind auch sie in das Dispositiv des Berufungsurteils aufzunehmen. Es ist darin kenntlich zu machen, welche Urteilspunkte bereits rechtskräftig sind (EUGSTER, a.a.O., N 3 zu Art. 408 StPO).

E. 2.2

Der Berufungskläger hat gegen das erstinstanzliche Urteil Berufung erhoben und in der Berufungserklärung die Aufhebung der Dispositiv-Ziffern 1-4 sowie 8-12 beantragt. Die Staatsanwaltschaft wendet sich mit ihrer Anschlussberufung gegen die Dispositiv-Ziffern 2 und 3. Mit Eingabe vom 9. Januar 2023 beschränkte der Berufungskläger seine Berufung noch auf die Dispositiv-Ziffer 3 des angefochtenen Urteils und zog diese im Übrigen zurück. Die Staatsanwaltschaft zog ihre Anschlussberufung mit Eingabe vom 10. Januar 2023 vollumfänglich zurück. Damit sind Dispositiv-Ziffern 1 und 2 sowie 4-12 in Rechtskraft erwachsen, was im Dispositiv entsprechend vorzumerken sein wird.

E. 3.1

Die Vorinstanz hatte den Berufungskläger mit dem angefochtenen Urteil in Anwendung von Art. 66a Abs. 1 lit. h StGB für fünf Jahre des Landes verwiesen (Urteil SK 21 2 E. 6 S. 85 ff., Dispo-Ziff. 3 S. 100). Der Berufungskläger habe eine Katalogtat begangen, womit er

des Landes zu verweisen sei. Zwar liege aufgrund der privaten, sozialen und beruflichen Umstände des Berufungsklägers ein schwerer persönlicher Härtefall knapp vor. Die gewichtigen öffentlichen Interessen würden das privaten Bleibeinteresse des Berufungsklägers aber klar überwiegen, weshalb die Anwendung der Härtefallklausel ausser Betracht falle. Verhältnismässig sei eine Landesverweisung von fünf Jahren (zum Ganzen: Urteil SK 21 2 E. 6.2 S. 87 f.).

E. 3.2

Der Berufungskläger beantragt die Aufhebung der Landesverweisung. Er macht geltend, dass eine Landesverweisung nicht zuletzt auch nicht im Interesse seiner Ex-Frau wäre, weil er diese finanziell unterstützte. Es sei in Anwendung von Art. 66a Abs. 2 StGB ausnahmsweise von einer Landesverweisung abzusehen. Er habe einen Sohn, C.___, zu dem er eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung pflege, womit das verfassungsrechtlich geschützte

11■29 Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens berührt sei. Diese Beziehung könne nicht aufrechterhalten werden, wenn er des Landes verwiesen werde und in sein Heimatland, D.___, zurückkehren müsse. Es liege ein erheblicher Eingriff in das Verhältnis zu seinem Sohn C.___ vor, womit ein Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB vorliege. Er verfüge zudem über ein gewichtiges privates Bleibeinteresse, welches das öffentliche Interesse an der Fernhaltung aufgrund des geringen Verschuldens nicht überwiege.

E. 3.3

Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen einer Vergewaltigung (Art. 190 StGB) verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5–15 Jahre aus der Schweiz (Art. 66a Abs. 1 lit. h StGB; Art. 121 Abs. 3 lit. a BV). Die Landesverweisung ist eine primär sichernde Massnahme und somit strafrechtliche Sanktion (BGE 146 IV 311 E. 3.7), allerdings mit pönaler Komponente (MATTHIAS ZURBRÜGG/CONSTANTIN HRUSCHKA, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK-StGB, 4. A., 2019, N 53 ff. zu Vor Art. 66a-66d StGB). Sie greift grundsätzlich unabhängig von der konkreten Schwere, der Täterschafts- und Teilnahmeform, der Tatvollendung sowie den Vollzugsmodalitäten der für die Tat ausgesprochenen Strafe (Urteil des Bundesgerichts 6B_1178/2019 vom 10. März 2021 E. 3.2.2, nicht publ. in: BGE 147 IV 340). In ausländerrechtlicher Hinsicht erlischt zudem die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung eines von einer Landesverweisung betroffenen Ausländers mit deren Rechtskraft (Art. 61 Abs. 1 lit. e Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG; SR 142.20]). Das Gericht kann ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind (Art. 66a Abs. 2 StGB). Die Härtefallklausel von Art. 66a Abs. 2 StGB dient der Umsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips (Art. 5 Abs. 2 BV). Für einen Verzicht auf die Landesverweisung müssen die erwähnten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein. Erforderlich ist einerseits, dass die Landesverweisung für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde, und andererseits, dass die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1178/2019 vom 10. März 2021 E. 3.2.3, nicht

publ. in: BGE 147 IV 340; BGE 146 IV 105 E. 3.4.2).

12■29 Ob ein schwerer persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB vorliegt, bestimmt sich anhand der gängigen Integrationskriterien. Zu berücksichtigen sind namentlich der Grad der (persönlichen und wirtschaftlichen) Integration, einschliesslich familiäre Bindungen des Ausländers in der Schweiz beziehungsweise in der Heimat, die Aufenthaltsdauer, der Gesundheitszustand und die Resozialisierungschancen (vgl. Art. 31 Abs. 1 Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201]). Der besonderen Situation von in der Schweiz geborenen oder aufgewachsenen Ausländern wird dabei Rechnung getragen, indem eine längere Aufenthaltsdauer, zusammen mit einer guten Integration, in aller Regel als starke Indizien für ein gewichtiges Interesse an einem Verbleib in der Schweiz und damit für das Vorliegen eines Härtefalls zu werten sind (Urteil des Bundesgerichts 6B_1178/2019 vom 10. März 2021 E. 3.2.4 m.w.H., nicht publ. in: BGE 147 IV 340). Von einem schweren persönlichen Härtefall ist in der Regel bei einem Eingriff von einer gewissen Tragweite in den Anspruch des Ausländers auf das in Art. 13 BV und Art. 8 EMRK verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens auszugehen. Art. 66a StGB ist EMRK-konform auszulegen. Die Interessenabwägung im Rahmen der Härtefallklausel von Art. 66a Abs. 2 StGB hat sich daher an der Verhältnismässigkeitsprüfung nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK zu orientieren. Nach der Rechtsprechung des EGMR sind bei der Interessenabwägung im Rahmen von Art. 8 EMRK insbesondere Art sowie Schwere der Straftat, die Dauer des Aufenthalts im Aufnahmestaat, die seit der Tat verstrichene Zeit sowie das Verhalten des Betroffenen in dieser Zeit und der Umfang der sozialen, kulturellen und familiären Bindungen im Aufnahme- sowie im Heimatstaat zu berücksichtigen. Zum durch Art. 8 EMRK geschützten Familienkreis gehört in erster Linie die Kernfamilie, d.h. die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern. Andere familiäre Verhältnisse fallen in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK, sofern eine genügend nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung besteht (Urteil des Bundesgerichts 6B_1178/2019 vom 10. März 2021 E. 3.2.5 und E. 3.4.1 je m.w.H., nicht publ. in: BGE 147 IV 340). Auf völkerrechtsvertraglicher Basis käme als möglicher zusätzlicher Hinderungsgrund für den Landesverweisung das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen, FZA; SR 0.142.112.981) in Frage (Urteile des Bundesgerichts 6B_134/2021 vom 20. Juni 2022 E. 5.3.6 m.w.H.). Der persönliche Anwendungsbereich des FZA ist indes auf die Staatsangehörigen der Vertragsparteien beschränkt (s. Art. 1 lit. a und lit. c FZA e contrario). Der Heimatstaat des Berufungsklägers, D., gehört nicht dazu.

13■29 Dem Sachgericht kommt bei der Festlegung der Dauer der Landesverweisung ein weites Ermessen zu (Urteile des Bundesgerichts 6B_1508/2021 vom 5. Dezember 2022 E. 4.2.1; 6B_399/2021 vom 13. Juli 2022 E. 2.2.1). Zu beachten ist der Verhältnismässigkeitsgrundsatz sowie – aufgrund des auch pönalen Charakters der Sanktion – die allgemeinen Strafzumessungskriterien gemäss Art. 47 StGB (ZURBRÜGG/HRUSCHKA, a.a.O., N 28 f. zu Art. 66a StGB). In diesem Zusammenhang wird in der Lehre teilweise kolportiert (ZURBRÜGG/HRUSCHKA, a.a.O., N 32 zu Art. 66a StGB; LUZIA VETTERLI, in: Graf [Hrsg.], StGB Annotierter Kommentar, 2020, N 15 zu Art. 66a StGB), gestützt auf die für das ausländerrechtliche Einreiseverbot geltende Obergrenze von fünf Jahren (s. Art. 67 Abs. 3 AIG), gelte eine generelle (insbesondere auch ausserhalb des Anwendungsbereich des FZA geltende) Regelhöchstdauer für den Lan-

desverweis von fünf Jahren, die nur bei schweren Straftaten respektive einer schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die von der des Landes zu verweisen- den Person ausgehe. Dazu gibt aber weder der Wortlaut von Art. 66a StGB noch der Verhält- nismässigkeitsgrundsatz Anlass, zumal es sich bei der obligatorischen Landesverweisung nicht um eine ausländerrechtliche Massnahme, sondern eine strafrechtliche Sanktion handelt. Der Gesetzgeber setzt für den obligatorischen Landesverweis einen Rahmen von fünf bis 15 Jahren, womit es sich bei den fünf Jahren nicht um die Regelhöchst- sondern die Mindestdauer handelt. Hinzuweisen ist zuletzt auf das Schlechterstellungsverbot: Wird ein Rechtsmittel nur zu Guns- ten der beschuldigten oder verurteilten Person ergriffen, darf die Rechtsmittelinstanz Ent- scheidungen nicht zu deren Nachteil abändern. Vorbehalten bleibt eine strengere Bestrafung auf- grund von Tatsachen, die dem erstinstanzlichen Gericht nicht bekannt sein konnten (Verbot der «reformatio in peius»; Art. 391 Abs. 2 StPO). Dieser Grundsatz ist bei der Festlegung der Dauer einer Landesverweisung im Berufungsverfahren zu berücksichtigen (BGE 146 IV 311 E. 3.7).

E. 3.4.1

In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben, dass der Berufungskläger am __ 1981 in E.__ (D.__) geboren wurde (EVP-BK S. 3 dep. 2) und in seinem Heimatstaat D.__ aufgewachsen ist (EVP- BK S. 8 dep. 51). Die Annahme der Vorinstanz, wonach demnach anzunehmen sei, er sei mit der dortigen Kultur vertraut, blieb im Berufungsverfahren unwidersprochen und scheint unter diesen Umständen ohne Weiteres nachvollziehbar. Eingereist in die Schweiz ist der

14■29 Berufungskläger vor nun 18 Jahren, weil er seine heutige, ihrerseits in der Schweiz auf- gewachsene Ex-Frau (EVP-BK S. 8 dep. 50) kennengelernt und geheiratet hat (EVP-BK S. 8 dep. 51 f.). Mit Urteil SK 21 2 des Kantonsgerichts Nidwalden, Strafabteilung/Kollegialgericht, vom 6. Ja- nuar 2022 wurde der Berufungskläger wegen mehrfacher Vergewaltigung mehrfacher Dro- hung, einfacher Körperverletzung sowie Tötlichkeit rechtskräftig (s. vorne E. 2.2) zu einer be- dingten Freiheitsstrafe von 22 Monaten, einer bedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 85.– sowie einer Busse (Fr. 4'000.–) und vollständigen Kostentragung verurteilt. Den Ver- urteilungen lagen die folgende vier Sachverhaltskomplexe zugrunde: – am Montag, 30. Dezember 2019, gegen Mittag, ist es auf der Rückfahrt von F.__ nach G.__ im Personenwagen des Berufungsklägers zu einem zunächst verbalen Streit zwi- schen ihm und der Privatklägerin gekommen. Anschliessend schlug er, während er das Fahrzeug auf der __-strasse in G.__ lenkte, der auf dem Beifahrersitz befindlichen Pri- vatklägerin mit der Faust auf den linken Oberarm. Die Privatklägerin zog sich dadurch ein Hämatom zu (Sachverhaltskomplex 1; Tötlichkeit); – Mitte Dezember 2019 kam die Privatklägerin in der Wohnung an der H.__ in G.__ aus der Dusche und wollte sich im Schlafzimmer für die Arbeit bereit machen. Dort kam der Berufungskläger auf sie zu und erklärte, dass er Geschlechtsverkehr mit ihr haben wolle. Darauf hin teilte ihm die Privatklägerin mit, dass sie keinen solchen wünsche. In der Folge packte er die nackte Privatklägerin und warf sie auf das Bett. Anschliessend legte er sich auf die rücklings auf dem Bett liegende Privatklägerin, hielt sie an den Armen fest und drang gewaltsam vaginal in sie ein. Die Privatklägerin versuchte, ihn wegzustossen, was ihr jedoch aufgrund seines Gewichts nicht gelang. Ferner sagte sie zu ihm, dass sie keinen Geschlechtsverkehr wolle. Der Berufungskläger ignorierte dies und vollzog den Geschlechtsverkehr (Sachverhaltskomplex 2; Vergewaltigung); – am Sonntag, 27. Mai 2018 kam es im Wohnzimmer der gemeinsamen Wohnung an der H.__ in I.__ zu einem

Streit zwischen dem Berufungskläger und der Privatklägerin über Geld, welches sie für die Hochzeit seines Bruders ausgeliehen hatten. Dabei geriet der Berufungskläger derart in Rage, dass er auf die Privatklägerin einzuschlagen begann. Er schlug ihr mit den Fäusten gegen das Gesicht, gegen die Schultern und den rechten Oberarm. Ferner riss er sie an den Haaren. In der Folge begaben sie sich ins Schlafzimmer, wo der Berufungskläger die Privatklägerin auf das Bett warf. Dort kniete er sich über sie und schlug weiter mit den Fäusten auf die auf dem Rücken liegende Privatklägerin – vor allem gegen den Kopf – ein. Auf einmal packte der

15■29 Berufungskläger die Privatklägerin mit seiner rechten Hand am Hals und drückte kurz (wenige Sekunden), aber heftig zu. Dabei sagte er zu ihr, «ich bringe dich um, wenn du zur Polizei gehst», womit er die Privatklägerin in Anbetracht der Umstände in grosse Angst versetzte. Anschliessend begab sich der Berufungskläger in die Küche und kam kurze Zeit später mit einem Brotmesser zurück. Im Schlafzimmer ging er auf die Privatklägerin zu, welche immer noch auf dem Bett lag, und hielt ihr das Messer unmittelbar an den Hals. Dabei sagte er zu ihr, er werde sie umbringen und aufschneiden, wenn sie nicht die «Fresse» halte und weiter schreie. Dadurch versetzte er die Privatklägerin erneut in Todesangst. Aufgrund der starken Schläge erlitt die Privatklägerin eine Platzwunde am Kopf, weshalb ihr zunehmend Blut über das Gesicht floss. Als der Berufungskläger das Blut sah, liess er von ihr ab und holte ein Tuch, um die Blutung zu stillen. Durch die Schläge erlitt die Privatklägerin eine Platzwunde am Kopf und zahlreiche Blutergüsse am Kopf sowie im Gesicht, insbesondere am rechten Auge, an der rechten Schulter wie auch am rechten Arm (Sachverhaltskomplex 3; Drohung, einfache KV); – anfangs September 2008, zirka drei Wochen nach der Geburt von C. __, im Schlafzimmer ihrer gemeinsamen Wohnung am J. __ in K. __ sagte der Berufungskläger zur Privatklägerin, dass er Geschlechtsverkehr mit ihr wolle. Sie erklärte ihm, dass damit nach einer Geburt sechs bis acht Wochen zugewartet werden müsse und sie keinen Geschlechtsverkehr wünschte. Der Berufungskläger erwiderte, dass andere Paare auch schon früher Geschlechtsverkehr hätten und «L. __-er nicht auf so etwas achten würden». Dann legte er sich auf die Privatklägerin, hielt sie an den Armen fest und drang vaginal in sie ein. Die Privatklägerin versuchte, ihn wegzustossen, was ihr jedoch aufgrund seines Gewichts und der starken Schmerzen nicht gelang. Während des gesamten Geschlechtsverkehrs weinte die Privatklägerin vor Schmerzen und flehte den Berufungskläger an, aufzuhören, was diesen jedoch nicht interessierte (Sachverhaltskomplex 4; Vergewaltigung). Der Berufungskläger akzeptierte durch einen kurzfristigen Teilrückzug seiner Berufung vor der mündlichen Berufungsverhandlung die Verurteilung und die durch das Kantonsgericht ausgesprochenen Strafe (EVP-BK S. 3 dep. 4). Zu den Taten sagt er heute, dass es nun einmal so sei, dass es im Rahmen einer ehelichen Beziehung zwischen Mann und Frau zu Streitigkeiten und Missverständnissen komme, was seine damalige Ehefrau als Bedrohungen, Vergewaltigungen etc. wahrgenommen habe. Nicht er, sondern sie sei im Unrecht. Was im Urteil der ersten Instanz stehe, das habe er nicht gemacht und er fühle sich unschuldig (EVP-BK S. 4 f.

16■29 dep. 5-15). Er schätzt sein eigenes Benehmen während seines gesamten Aufenthalts in der Schweiz als tadellos ein (VHP-BV S. 7). Im Strafregister ist im Übrigen eine Verurteilung vom

E. 3.4.2

Zunächst steht fest, dass der Berufungskläger zweifach wegen Vergewaltigung (Art. 190 StGB) verurteilt wurde. Bei der Vergewaltigung handelt es sich um eine Katalogtat für die ob- ligatorische Landesverweisung, womit der Berufungskläger gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. h StGB grundsätzlich, unabhängig von der Höhe der Strafe, des Landes zu verweisen ist.

E. 3.4.3

Weiter ist nach Gesagtem zu prüfen, ob im vorliegenden Fall die Härtefallklausel gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB greift: Dem Berufungskläger ist zunächst zugute zu halten, dass er in wirtschaftlicher Hinsicht grund- sätzlich integriert ist. Namentlich verfügt er über eine mehrjährige, feste Anstellung beim sel- ben Arbeitgeber, von welchem er geschätzt wird. Aufgrund dieser Arbeitsstelle und des fixen Einkommens (netto Fr. 5'200.–/Monat) ist seine wirtschaftliche Situation grundsätzlich stabil. Daran vermögen auch seine bestehenden Schulden (Fr. 6'000.–) nichts zu ändern, zumal diese einen noch akzeptablen Rahmen nicht sprengen. Dabei handelt es sich aber um eine Momentaufnahme. Weil der Berufungskläger den vorinstanzlichen Schuldspruch (und damit auch die Kostenfolgen) akzeptierte, kommen auf ihn im Zusammenhang mit diesem Strafver- fahren Forderungen in der Höhe von rund Fr. 65'000.– (Busse: Fr. 4'000.–; Genugtuung: Fr. 10'000.–; Verfahrenskosten: Fr. 11'166.60; Rückforderungsansprüche des Kantons ge- mäss Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO: Fr. 39'221.60) zu. Weiter bestehen allfällige, auf den Zivilfor- derung verwiesene Schadenersatzforderungen der Privatklägerin, eventuell Rückforderungs- ansprüche des erstinstanzlichen, amtlichen Verteidigers gemäss Art. 135 Abs. 4 lit. b StPO und die Anwalts- und Gerichtskosten dieses Berufungsverfahrens. Daneben bestehen

19■29 aufgrund der Scheidung einerseits eine einmalige Nachzahlungspflicht von Fr. 30'000.–, mut- masslich für aufgelaufene Unterhaltsbeiträge, und monatliche unterhaltsrechtlichen Verpflich- tungen von Fr. 2'000.–. Auf ein nennenswertes Vermögen kann der Berufungskläger dabei nicht zurückgreifen (so schon: vi-EVP B S. 6 dep. 36). Es bestehen damit erhebliche Vorbe- halte, was das Weiterbestehen der derzeit noch stabilen wirtschaftliche Situation des Beru- fungsklägers nach seiner Scheidung und nach dem rechtskräftigen Abschluss dieses Strafver- fahrens angeht. Ohnehin ist das Mass der Integration nicht nach rein wirtschaftlichen Kriterien, sondern insge- samt, in Nachachtung der persönlichen Integration zu beurteilen. Augenfällig ist dabei, dass der Berufungskläger sich zwar bereits seit rund 18 Jahren in der Schweiz aufhält, seine Kennt- nisse der deutschen Sprache – sowohl Schweizer- als auch Standarddeutsch – rudimentär sind. Selbst im Hinblick auf die spätestens seit der erstinstanzlichen Verurteilung reellen Mög- lichkeit einer Landesverweisung erbrachte er keinerlei Effort, dies zu verbessern. Das be- grenzte Mass an Bereitschaft, sich in der Schweiz zu integrieren, zeigt sich auch mit Blick auf die Beziehungen, welche er in der Schweiz intensiv pflegt. Diese sind seit seiner Scheidung beschränkt auf seine Arbeitskollegen, mit welchen er bereits arbeitsbedingt verkehrt und einige wenige in der Schweiz lebende Familienangehörige. Freizeitaktivitäten und freundschaftliche Verbindung ausserhalb der Familie hat er wenige bis keine. Mit seinem Heimatstaat D. __ ver- bindet ihn die Sprache (__). Im Übrigen ist er dort aufgewachsen und in die Schule gegangen; mit der Kultur des Landes ist er vertraut. Einmal im Jahr verbringt er – unter anderem auch letztes Jahr – seine Ferien in seinem Heimatland. Seine Eltern und weitere Verwandte wohnen denn auch nach wie vor in D. __. Aufgrund der bestehenden persönlichen Verbundenheit mit seinem Heimatland ist davon auszugehen, dass er sich dort in sozialer sowie kultureller Hin- sicht problemlos wieder einleben können. Seine vorhandenen beruflichen Ressourcen (langjährige Arbeitserfahrung, zuletzt als

Gruppenführer) ermöglichen ihm eine Integration in den Arbeitsmarkt seines Heimatstaates. Zuletzt erfordert sein statusgerechter Gesundheitszustand weder einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz noch würde dieser eine Rückkehr ins Heimatland verunmöglichen oder erschweren. Von besonderer Bedeutung ist mit Blick auf den durch Art. 8 EMRK geschützten Familienkreis (Kernfamilie) die Beziehung zu seinem minderjährigen, im Zeitpunkt dieses Entscheids rund 14-jährigen Sohn C.__. Dieser verbringt aber lediglich jedes zweite Wochenende und einen Teil der Ferien beim Berufungskläger. Zweifelsohne besteht in diesem Umfang eine echte, tatsächlich gelebte familiäre Beziehung zwischen Vater und Sohn; diese ist aber nicht ausserordentlich intensiver Natur, zumal erste gemeinsame Ferien (seit der Scheidung) erst noch in

2029 der Planung sind und auch ansonsten der Bezug zum und sein Wissen über das Leben des Sohnes (gemeinsame Freizeitaktivitäten; Austausch und Kenntnisse betreffend Alltägliches wie Kollegen, Schule, Ausbildung) nicht über die wesentlichen Aspekte hinausgehen. Mitunter scheint nicht der Berufungskläger, sondern die Privatklägerin (die Kindesmutter), bei der er auch lebt, die hauptsächliche, erziehungsberechtigte Bezugsperson von C.__ zu sein. Insbesondere mit der in dessen Alter zu erwartenden Selbstständigkeit kann diese Vater-Sohn-Beziehung – auch wenn dies selbstredend keinen gleichwertigen Ersatz bildet – praktisch täglich über moderne Kommunikationsmittel aufrechterhalten werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_166/2021 vom 8. September 2021 E. 3.4.3). Kommt hinzu, dass die Möglichkeit gemeinsamer Ferien in der Heimat des Berufungsklägers oder ausserhalb der Schweiz – wie es vom Berufungskläger ohnehin beabsichtigt ist (EVP-BK S. 6 dep. 28) – auch im Falle einer Landesverweisung möglich bleibt. Insgesamt, in Berücksichtigung der genannten Umstände, insbesondere auch der Beziehung zu seinem Sohn C.__, ist damit nicht von einem schweren persönlichen Härtefall auszugehen. Die Anwendung von Art. 66a Abs. 2 StGB fiele demnach bereits in Ermangelung eines Härtefalles ausser Betracht. Der Vollständigkeit halber ist aber zu ergänzen, dass auch die Interessenabwägung zu Ungunsten des Berufungsklägers ausfiele, mithin ohnehin, selbst wenn ein schwerer persönlicher Härtefall vorläge, nicht von einer Landesverweisung abzusehen wäre. Das private Bleibeinteresse des Berufungsklägers ist nach Dargestelltem – namentlich den nach wie vor bestehenden Beziehungen zu seinem Heimatland D. __ sowie der Möglichkeit, die einzige bestehende Familienbeziehung im Sinne von Art. 8 EMRK auch im Falle einer Landesverweisung aufrechtzuerhalten – grundsätzlich als mässig einzustufen. Wie sich zeigen wird, besteht demgegenüber ein gewichtiges und überwiegendes öffentliches Sicherheits- und Wegweisungsinteresse: Der Berufungskläger beging während mehrerer Jahre eine Vielzahl von Delikten, unter anderem auch schwerwiegender Natur. Insbesondere die beiden Verurteilungen wegen Vergewaltigungen (Art. 190 StGB), bei denen es sich um Verbrechen handelt (Art. 10 Abs. 2 StGB), fallen dabei ins Gewicht. Unabhängig davon, wo das Verschulden des Berufungsklägers exakt einzuordnen ist, ist das öffentliche Interesse an der Verhinderung von (schwerwiegenden) Delikten gegen die sexuelle Integrität gross, zumal die beiden Delikte in einen längeren Zeitraum fallen (September 2008, Dezember 2019). Nach der ersten Vergewaltigung im Jahr 2008 bewährte sich der Berufungskläger dabei nicht. Vielmehr kam es zu weiteren Straftaten gegen die Privatklägerin, seine damalige Ehefrau, unter anderem zu einer weiteren Vergewaltigung im Jahr 2019. Der Berufungskläger ist damit ein Wiederholungstäter. Auch die weiteren Delikte zeugen von einem grossen Gewalt- und Gefährdungspotential für

21■29 andere hochwertige Rechtsgüter (Leib und Leben, Freiheit), was sich namentlich am Vorfall mit den Schlägen gegen den Kopf sowie der Todesdrohung unter Zuhilfenahme eines Brot- messers gezeigt hat. Dem Umstand, dass er sich in der Zwischenzeit, seit den hier beurteilten Vorfällen wohl verhalten hat, kommt dabei keine grössere Bedeutung zu, nachdem sich der Berufungskläger noch nicht einer ähnlichen Situation (längerfristige Beziehung) hat bewähren müssen und können. Die letzte Beziehung des Berufungsklägers war im Urteilszeitpunkt be- reits wiederum ein Jahr her. Im Hinblick auf das öffentliche Interesse und die Legalprognose ist zudem von grosser Relevanz, dass der Berufungskläger durch seinen kurzfristigen Teilrück- zug seiner Berufung die ihm vorgeworfenen Taten in prozessualer Hinsicht zwar akzeptiert hat. Tatsächliche Reue oder Einsicht in die strafrechtliche Relevanz und Verwerflichkeit seiner Taten zeigt er bis heute indes keine. Vielmehr beharrt er darauf, dass es nun einmal so sei, dass im Rahmen einer ehelichen Beziehung zwischen Mann und Frau zu Streitigkeiten und Missverständnissen komme, was seine damalige Ehefrau als Bedrohungen, Vergewaltigun- gen etc. wahrgenommen habe. Nicht er, sondern sie sei im Unrecht. Was im Urteil der ersten Instanz stehe, das habe er nicht gemacht und er fühle sich unschuldig. Obwohl er wegen meh- rerer schwerwiegenden Straftaten verurteilt wurde, war der Berufungskläger auch in seinem Schlusswort in keiner Weise einsichtig, vermochte sich zu keiner Entschuldigung durchringen und schätzt sein eigenes Benehmen während seines gesamten Aufenthalts in der Schweiz nach wie vor als tadellos ein, obwohl dies mit Blick auf die Taten, für welche er bestraft wurde, offensichtlich nicht der Fall war. Das fehlende Bewusstsein lässt es als nicht unwahrscheinlich erscheinen, dass der Berufungskläger in einer ähnlichen Situation wieder gleich oder ähnlich reagieren und straffällig werden würde. Gegen die Annahme einer Rückfallgefahr spricht dabei nicht, dass die Strafe bedingt ausgesprochen wird (Urteil des Bundesgerichts 6B_166/2021 vom 8. September 2021 E. 3.4.3 m.w.H.). Die Abwägung der privaten und öffentlichen Inte- ressen spricht demnach ebenfalls gegen die Anwendung der Härtefallklausel und den Verzicht auf die Landesverweisung.

E. 3.4.4

Mit Blick auf die Umstände der Straftat und des Straftäters und in Abwägung des bestehenden privaten Bleibeinteresses gegenüber dem hohen öffentlichen Interesse an einer Wegweisung des Berufungsklägers erschiene gar eine Landesverweisung für die Dauer von zehn Jahren noch als verhältnismässig. Nachdem die Vorinstanz deren Dauer auf fünf Jahre festgelegt hatte und hier infolge des Rückzugs der Anschlussberufung durch die Staatsanwaltschaft im Hinblick auf das Dispositiv das Schlechterstellungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) gilt, ist die Dauer der Landesverweisung auf fünf Jahre festzulegen.

22■29

E. 3.4.5

Zusammenfassend ist damit gestützt Art. 66a Abs. 1 lit. h StGB (i.V.m. Art. 66a Abs. 2 StGB e contrario) eine obligatorische Landesverweisung für die Dauer von fünf Jahren anzuordnen.

4.

Die Berufung ist – insoweit überhaupt noch aufrechterhalten – unbegründet und abzuweisen.

5.

Die Strafbehörde legt im Endentscheid die Kostenfolgen fest (Art. 421 Abs. 1 StPO).

5.1

5.1.1 Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall (Art. 422 Abs. 1 StPO). Die Entscheidungsgebühr im Verfahren vor dem Obergericht als Berufungsinstanz beträgt Fr. 300.– bis Fr. 6'000.– (Art. 11 Abs. 1 Ziff. 1 PKoG [NG 261.2]). Die Gebühren sind innerhalb des vorgegebenen Rahmens festzusetzen und bemessen sich nach der persönlichen und wirtschaftlichen Bedeutung der Sache für die Partei, der Schwierigkeit der Sache, dem Umfang der Prozesshandlungen und nach dem Zeitaufwand für die Verfahrenserledigung (Art. 2 Abs. 1 PKoG). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO).

23■29 5.1.2 Die Gebühren dieses Rechtsmittelverfahrens werden auf Fr. 2'000.– festgesetzt und dem vollumfänglich unterliegenden Berufungskläger auferlegt. Am vollumfänglichen Unterliegen des Berufungsklägers vermag im Übrigen nichts zu ändern, dass die Staatsanwaltschaft ihre Anschlussberufung ebenfalls zurückzog. Der Rückzug der Anschlussberufung war insgesamt von untergeordneter Bedeutung, zumal er erst nach dem weitgehenden Rechtsmittelrückzug des Berufungsklägers (respektive als Reaktion darauf) erfolgte.

5.2

5.2.1 Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren richten sich nach den Artikeln 429-434 (Art. 436 Abs. 1 StPO): Die Privatkülerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt (Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO). In Strafsachen beträgt das ordentliche Honorar im Verfahren vor der Berufungsinstanz Fr. 600.– bis Fr. 6'000.– (Art. 45 Abs. 1 Ziff. 4 PKoG). Massgebend für die Festsetzung des Honorars innerhalb der im Prozesskostengesetz vorgesehenen Mindest- und Höchstansätze sind die Bedeutung der Sache für die Partei in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht, die Schwierigkeit der Sache, der Umfang und die Art der Arbeit sowie der Zeitaufwand (Art. 33 PKoG). Das Honorar entschädigt die Anwältin oder den Anwalt für die Verrichtungen, die unmittelbar mit der berufsmässigen Vertretung oder Verbeiständung der Parteien im gerichtlichen Verfahren zusammenhängen, namentlich für die Instruktion, das Studium der Akten, die Abklärung von Rechtsfragen, die Vergleichsverhandlungen, die ordentlichen Rechtsschriften und die Teilnahme an den Gerichtsverhandlungen (Art. 32 Abs. 1 PKoG). Sekretariatsarbeiten wie Terminabsprachen oder der Versand von Rechtsschriften sowie anwaltschaftliche Kürzestaufwendungen, wie etwa die Kenntnisnahme von Vorladungen oder standardisierte Eingaben wie Fristerstreckungsgesuche sind nicht zu entschädigen (Urteil ZA 22 7 des Obergerichts Nidwalden vom 20. Dezember 2022 E. 6.2.2). Hinzu kommen hingegen die Auslagen (Barauslagen, Kopien, Mehrwertsteuer; Art. 52-54 PKoG). Entspricht eine von einer Rechtsvertretung eingereichte Kostennote diesen Grundsätzen nicht, ist sie mithin nicht genehmigungsfähig, wird die Entschädigung nach Ermessen festgesetzt (Art. 41 Abs. 3 PKoG analog). Der Anspruch auf Entschädigung ist für jede Prozessphase separat zu prüfen (YVONA GRIESER, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens a.a.O., N 2 zu Art. 436

StPO). Als private Partei kann im strafrechtlichen Verfahren nur obsiegen oder unterliegen, wer Anträge gestellt hat

24■29 (BGE 138 IV 248 E. 5.3). Die erstinstanzlich gestellten Anträge der Privatklägerschaft bleiben aber auch im Berufungsverfahren beachtlich, wenn in diesem keine neuen Anträge gestellt werden, selbst wenn die Privatklägerschaft nicht an der mündlichen Berufungsverhandlung teilnimmt (BGE 143 IV 434 E. 1.2.3).

5.2.2 Der im Berufungsverfahren vollumfänglich unterliegende Berufungskläger hat keinen Anspruch auf Entschädigung oder Genugtuung (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 StPO e contrario).

5.2.3 Die Privatklägerin beantragt ihrerseits mit Einreichung einer Kostennote durch ihren Rechtsvertreter die Zusprache einer Entschädigung. In der Sache hat sie im Berufungsverfahren indes keine neuen Anträge gestellt. Für die Beurteilung ihres Obsiegens bleiben dementsprechend die erstinstanzlich gestellten Anträge, mit welchen sie die Schuldigsprechung und Bestrafung des Berufungsklägers sowie die Zusprache einer Genugtuung verlangte (vi-act. 4, Plädoyernotizen Privatklägerin vom 4. Januar 2022, S. 2), beachtlich. Aufgrund des nachträglichen Teilrückzugs der Berufung durch den Berufungskläger erwachsen die zunächst angefochtenen, erstinstanzlichen Schuldsprüche, Sanktionen sowie der Genugtuungsanspruch der Privatklägerin in Rechtskraft, womit sie im Endeffekt mit ihren Anträgen auch im Berufungsverfahren durchgedrungen ist und obsiegte. Sie hat folglich Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren. Mit Kostennote vom 11. Januar 2023 wird eine Entschädigung für das Berufungsverfahren von Fr. 2'257.45 (Honorar Fr. 2'035.– [9.15 Std.]; Auslagen Fr. 61.05 [pauschal 3%], MwSt. Fr. 161.40 [7.7%]) geltend gemacht. Die eingegebene Honorarforderung läge grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Honorarrahmens. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass sich der anwaltliche Vertreter der Privatklägerin bereits im vorinstanzlichen Verfahren im Umfang von einer Pauschalstunde für künftige Leistungen («Diverses: Künftig: Nachbearbeitung, Mandatsabschluss») entschädigen liess. Das ist grundsätzlich zulässig, zumal solche Anwaltsaufwände im Urteilszeitpunkt noch nicht angefallen sind und entsprechend noch nicht beziffert werden können. Im Rahmen dieser Pauschale wird unter anderem auch das Studium des begründeten Urteils abgegolten. Werden solche, bereits entschädigte künftige Leistungen im allfälligen Rechtsmittelverfahren – wie hier (Eintrag vom 10. Mai 2022: Aktenstudium Urteil [gemeint: Kantonsgerichtsurteil], 80min) – erneut geltend gemacht, sind diese nicht nochmals zu

25■29 entschädigen. Gleiches gilt für die rund 40 eingetragenen Kürzestaufwendungen von 5 oder

E. 6

Februar 2014 zu einer bedingten Geldstrafe (sechs Tagessätze zu Fr. 60.–) und Busse (Fr. 200.–) wegen missbräuchlicher Verwendung von Ausweisen und/oder Kontrollschildern (Art. 97 Abs. 1 lit. a SVG) verzeichnet. Was seine derzeit bestehenden, familiären Beziehungen angeht, gab der Berufungskläger in seiner Einvernahme zu Protokoll, er habe eine grosse Familie (EVP-BK S. 7 dep. 45). Ein Onkel und eine Tante wohnen in der Nähe seines Wohnortes (EVP-BK S. 7 dep. 45). Von der in der Schweiz lebenden Privatklägerin ist der Berufungskläger inzwischen geschieden (EVP-BK S. 5 dep. 16). Zu ihr und ihrer Familie besteht keine gelebte Beziehung mehr (EVP-BK S. 7 dep. 46). Anders im Falle des

gemeinsamen Sohnes C. (geb. 2008), zu welchem er regelmässig Kontakt hat. Dieser ist jedes zweite Wochenende und in den Ferien bei ihm (EVP-BK S. 5 dep. 19). Der Berufungskläger beschreibt die Beziehung zu seinem Sohn C. als stark, sie würden sich lieben und sein Sohn würde ihn respektieren (EVP-BK S. 5 dep. 20). Zwar erwähnt der Berufungskläger, dass sie gemeinsam an verschiedene Orte gehen und Sachen erleben würden (EVP-BK S. 5 dep. 20) und gemeinsame Ferien geplant hätten (EVP-BK S. 6 dep. 27 f.). An der Regelmässigkeit solcher gemeinsamen Aktivitäten bestehen aber gewisse Zweifel, nachdem der Berufungskläger an anderer Stelle festhält, dass er am Wochenende mit Putzen sowie Vorkochen beschäftigt sei und selten raus gehe (EVP-BK S. 7 dep. 42). Zwar vermag der Berufungskläger die vom Sohn zurzeit besuchte Schule/Schulklasse und dessen aktuelle Hobbies (Fussball spielen, Computerspiele) zu nennen (EVP-BK S. 5 dep. 21 f., 24). Sowohl an den Namen des Klassenlehrers (EVP-BK S. 5 dep. 23) wie auch an die Namen der Freunde seines Sohnes kann er sich aber nicht erinnern beziehungsweise kennt er diese nicht (EVP-BK S. 6 dep. 26). Im Hinblick auf die anstehende Berufswahl seines dieses Jahr das 14. Altersjahr erreichenden Sohnes konnte der Berufungskläger dessen Berufswunsch nur rudimentär beschreiben («einen Bürojob»; EVP-BK S. 8 dep. 57). Aktuell ist der Berufungskläger in keiner neuen Beziehung (EVP-BK S. 7 dep. 47). Seine letzte Beziehung war vor einem Jahr mit einer ursprünglich aus L. stammenden Schweizerin mit Wohnsitz in der Schweiz (EVP-BK S. 7 f. dep. 48 f.). Auch im Ausland verfügt der Berufungskläger über familiäre Beziehungen: Seine Eltern leben – wie auch der jüngste Onkel väterlicherseits (vi-EVP B S. 3 dep. 8), zu dem er gelegentlich, an Feiertagen schriftlich Kontakt hat (vi-EVP B S. 3 dep. 9) – im D.; zu seinen Eltern hat er täglich telefonischen Kontakt und verbringt dort auch jedes Jahr einmal Ferien (EVP-BK S. 7 dep. 40). Von seinen beiden Brüdern wohnt einer in M. (EVP-BK S. 7 dep. 45).

17■29 Seine soziale und wirtschaftliche Integration in der Schweiz betreffend ist zunächst auf die für den Berufungskläger prägende Arbeitssituation einzugehen: Er ist seit 2014 ununterbrochen bei der N. AG, O., angestellt (STA-act. 19.1.159, EVP-BK S. 6 dep. 33), wo ihm auch eine gewisse Verantwortung zukommt (Gruppenführer; EVP-BK S. 6 dep. 35). Demnach befindet er sich in einer stabilen Arbeitssituation, wobei er dabei eine zufriedenstellende Arbeitsleistung erbringt (STA-act. 19.1.161 f.) und dadurch ein regelmässiges Erwerbseinkommen von netto rund Fr. 5'200.– (EVP-BK S. 7 dep. 36) erzielt. Die Vorinstanz hatte aber auch festgestellt, dass er in der Schweiz keine Aus- oder Weiterbildung absolviert hat, was der Berufungskläger nicht bestritt. Es kann demnach festgestellt werden, dass der Berufungskläger wirtschaftlich grundsätzlich gut integriert ist, wobei er aber einerseits Schulden (nach Eigenangabe rund Fr. 6'000.– [EVP-BK S. 7 dep. 37]) und andererseits familienrechtlichen Unterhalt von monatlich Fr. 2'000.– zu bezahlen hat (sowie einmalig Fr. 30'000.– [EVP-BK S. 5 dep. 17]) sowie seine in D. lebende Eltern finanziell unterstützt (EVP-BK S. 7 dep. 38 f.). Seine Arbeitsstelle ist auch im Hinblick auf seine soziale Integration von grosser Bedeutung. Mit Ausnahme zweier Freunde besteht sein ausserfamiliäres Beziehungsnetz in erster Linie aus den Arbeitskollegen (EVP-BK S. 7 dep. 43). Als (regelmässige) Freizeitaktivitäten nennt der Berufungskläger lediglich die Firmenanlässe (EVP-BK S. 7 dep. 43 f.). Ansonsten ist er hauptsächlich bei der Arbeit oder zu Hause (EVP-BK S. 7 dep. 42). Dafür, dass der Berufungskläger in der Schweiz in kultureller oder sozialer Hinsicht gut integriert wäre, gibt es – mit Ausnahme der erläuterten beruflichen und familiären Beziehungen – keine weiteren tatsächlichen Anhaltspunkte. In persönlicher Hinsicht relevant sind zudem die

Sprachkenntnisse sowie die Gesundheitssituation des Berufungsklägers: Gestützt auf den persönlichen Eindruck, welchen sich das Gericht anlässlich der mündlichen Berufungsverhandlung gemacht hat, müssen die Fähigkeiten, sich in einer Landessprache, namentlich der deutschen Sprache, verständigen und ausdrücken zu können, als unterdurchschnittlich und mangelhaft bezeichnet werden, zumal sich der Berufungskläger seit 18 Jahren in der Schweiz aufhält. Zum selben Schluss war bereits die Vorinstanz gelangt, wobei der Berufungskläger dies weder bestreitet noch ernsthafte zwischenzeitliche Bemühungen zur Vertiefung seiner rudimentären Kenntnisse der deutschen Sprache – wie etwa der Besuch eines Sprachkurses – nachweist. Daran ändert nichts, dass der Berufungskläger selbst von einer Verbesserung spricht (EVP-BK S. 6 dep. 35). Eine solche war nicht feststellbar: Vielmehr war der Berufungskläger nicht einmal in der Lage eine auf Schweizerdeutsch gestellte Frage – was er angeblich besser als die standarddeutsche Sprache verstehe – zu verstehen, geschweige denn zu beantworten (EVP-BK S. 8 dep. 54-56). Die

18■29 Arbeitgeberin des Berufungsklägers bezeichnete seine fehlenden Kenntnisse der deutschen Sprache denn auch als Problem (STA-act. 19.1.161 f.), auch wenn der Berufungskläger dies heute nicht nachvollziehen kann (EVP-BK S. 6 dep. 34, S. 8 dep. 54). Hingegen spricht er __, etwa auch mit seinem Sohn (EVP-BK S. 6 dep. 32). In gesundheitlicher Hinsicht berichtet der Berufungskläger zwar einen «ungeklärten» Stress vor der mündlichen Berufungsverhandlung (EVP-BK S. 3 dep. 3), hat aber ansonsten keine bekannten Gesundheitsprobleme (vi- EVP B S. 5 dep. 24; EVP-BK S. 3 dep. 3). Hinzuzufügen ist, dass er infolge einer Knieoperation vorübergehend für vier Monate arbeitsunfähig war, aber im Februar 2023 wieder zu arbeiten beginnt (EVP-BK S. 6 dep. 33). Mithin ist nicht von einer längerfristigen, hier relevanten Gesundheitsproblematik auszugehen.

E. 10

Minuten. Mit Blick darauf, dass sich die Privatklägerin im Berufungsverfahren nicht vernehmen liess, namentlich auch keine Stellungnahme einreichte, keine Anschlussberufung erhob oder Beweisanträge stellte, und sie schlussendlich nicht persönlich zur mündlichen Berufungsverhandlung erscheinen musste (und erschien), erscheint ein anwaltlicher Instruktionaufwand von über neun Stunden zudem auch insgesamt weder angemessen noch notwendig. Die Entschädigung wird ermessensweise auf Fr. 700.– (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festgelegt, was bei einem Stundenansatz von Fr. 220.– einem Arbeitsaufwand von rund 3 Stunden entspricht. Damit wird der zum Berufungsverfahren kausale, notwendige und verhältnismässige Aufwand abgeglichen, mit welchem unter den gegebenen Umständen eine wirksame Vertretung hat sichergestellt werden können. Es wird dabei auch berücksichtigt und abgegolten, dass der Privatklägerin und ihrem Rechtsvertreter insofern ein gewisser Vorbereitungsaufwand entstand, als dass ihr persönliches Erscheinen sowie ihre Einvernahme anlässlich der mündlichen Berufungsverhandlung zunächst angeordnet worden war und sich dies aufgrund des kurzfristigen Teilrückzugs der Berufung erst wenige Tage vor Verhandlung erübrigte.

26■29